

Versandrecht

Im weltweiten Warenhandel ist es unerlässlich, dass Waren oder Güter über internationale (Zoll-) Grenzen zu befördern sind.

Je nach zu wählender **Transportart** (z.B. Luft, Strasse oder Wasser) und dem **Verwendungszweck** der Ware gibt es internationale Abkommen, um ein möglichst einfaches und effizientes Verfahren – insbesondere bei den betroffenen Zollbehörden der vom Transport berührten Länder - vom Abgangsort der Ware bis hin zum Bestimmungsort der Ware zu gewährleisten.

Hierbei wird zwischen dem **Transit** (d.h. Durchfuhr) der Waren und einer **Verwendung** (z.B. Messe oder Montage) unterschieden.

Aus Sicht der Zollverwaltungen soll bei diesen Verfahren gewährleistet werden, dass die Waren am Bestimmungsort einer ordnungsgemäßen und vollständigen Besteuerung zugeführt und bestehende Verbote sowie Beschränkungen beachtet werden.

Hierzu werden die Waren-Transporteinrichtungen häufig mit Zollverschlüssen (Zollplomben) von der Zollverwaltung „ gesichert „ bzw. auch verschluss sichere Transporteinrichtungen (Verschlussanerkennnis) vorgeschrieben, damit die tatsächlich aufgegebene Ware (in der Zollfachsprache, die **nämliche** Ware) auch am Bestimmungsort eintrifft.

Aus Sicht der betroffenen Unternehmen soll die Ware möglichst termingerecht und ohne erhöhte Transportnebenkosten zum Kunden hin transportiert werden.

Im internationalen **Straßengüterverkehr** der Europäischen Union mit Drittländern kommen im wesentlichen nachstehende Verfahren zur Anwendung:

das **gemeinsame Versandverfahren**

das **gemeinschaftliche Versandverfahren**

das Verfahren mit **Carnet ATA** zur vorübergehenden Verwendung sowie

das Verfahren **Carnet TIR**.

Vielen Dank für Ihren Besuch unserer Internet-Seite